

# ZH\_OBERGERICHT PP130066 vom 15. Januar 2014

ZH Obergericht, 2014-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP130066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP130066)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP130066 du 15 janvier 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT PP130066 del 15 gennaio 2014

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Entscheid vom 3. September 2013 hatte das Bezirksgericht Zürich der Aberkennungsbeklagten in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich ... (Zahlungsbefehl vom 12. November 2012) – für an diese abgetretene SUIA-Gebühren – provisorische Rechtsöffnung für Fr. 1'329.20 nebst 5% Zins seit 4. November 2012 erteilt (Vi-Urk. 2). Eine hiergegen von der Aberkennungsklägerin am 17. Oktober 2013 erhobene Beschwerde wurde von der Kammer mit Urteil vom 14. November 2013 abgewiesen (Vi-Urk. 6). Am 28. Oktober 2013 hatte der Aberkennungskläger sodann beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) Klage auf Aberkennung dieser Forderung erhoben (Vi-Urk. 1). Mit Verfügung vom 28. November 2013 setzte die Vorinstanz der Aberkennungsklägerin eine Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 320.-- an (Vi-Urk. 7 = Urk. 2). b) Hiergegen hat die Aberkennungsklägerin am 19. Dezember 2013 fristgerecht (Vi-Urk. 8/2) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2, Urk. 5 S. 2): "1. Es sei Dispositiv 1 der angefochtenen Verfügung 'Der klagenden Partei wird eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieses Entscheids angesetzt, um für die Gerichtskosten bei der Bezirksgerichtskasse Zürich (80-4713-0) einen Kostenvorschuss von Fr. 320.-- zu leisten' von Amtes wegen für ungültig zu erklären und innert 10 Arbeitstagen nach Eingang dieser Rechtsschrift aufzuheben.

### E. 2

Es sei festzustellen, dass A. \_\_\_\_\_ GmbH keinen Bezug zur Forderung der SUIA aufweist.

### E. 3

a) Für ein Rechtsmittel ist (unter anderem) Prozessvoraussetzung, dass der Rechtsmittelkläger ein schutzwürdiges und aktuelles Interesse an der Beurteilung seines Rechtsmittels hat (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Die Aberkennungsklägerin hat den mit der angefochtenen Verfügung geforderten Gerichtskostenvorschuss vom Fr. 320.-- am 9. Dezember 2013 und mithin noch vor der Beschwerdeerhebung bezahlt (Vi-Urk. 9). Damit fehlt der Aberkennungsklägerin ein aktuelles Interesse an der Beurteilung der Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung. Auf ihren Beschwerdeantrag 1 ist demgemäss nicht einzutreten. b) Im Übrigen begründet die Aberkennungsklägerin in ihrer Beschwerde mit keinem Wort, wieso der angefochtene Gerichtskostenvorschuss in Bestand und Höhe nicht korrekt gewesen sein sollte; sie thematisiert diesen nicht einmal, sondern legt einzig ihre Sicht dar, dass und wieso die umstrittene Forderung gegen sie nicht bestehen soll. Wenn also bezüglich des angefochtenen

- 4 - Gerichtskostenvorschusses auf die Beschwerde hätte eingetreten werden können, wäre sie abzuweisen gewesen.

#### **E. 4**

Anfechtbar ist nur das Dispositiv des angefochtenen Entscheides, d.h. nur das ist anfechtbar, was entschieden wurde. In der angefochtenen Verfügung vom 28. November 2013 wurde einzig und allein über einen von der Aberkennungsklägerin zu leistenden Gerichtskostenvorschuss entschieden. Die den Gegenstand der Aberkennungsklage bildende Forderung war dagegen nicht Thema der angefochtenen Verfügung; die Vorinstanz hat darüber noch gar nichts entschieden. Demgemäss können der Bestand und die Höhe der Aberkennungsforderung auch nicht Gegenstand einer Beschwerde gegen die Verfügung vom 28. November 2013 sein, weshalb auch in dieser Hinsicht, und damit vollumfänglich, auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

#### **E. 5**

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 320.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 100.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Aberkennungsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren hat die Aberkennungsklägerin zufolge des Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung; der Aberkennungsbeklagten erwuchs kein erheblicher Aufwand. Demgemäss sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.